

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
vom 21. Juli 2015**

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 18. Oktober 2011 (Amtsblatt Nr. 23 aus dem Jahr 2011) für den Landkreis Dachau) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und die Raunteile eine lichte Höhe von mindestens 1,50 mtr. aufweisen.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Garagen gelten als selbständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Markt Indersdorf, 21.07.2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Alto-Gruppe


Harald Mundl
Verbandsvorsitzender